324 S 1/15

## Verfügung

In der Sache Xxxxxx ./. Schälike, R.

1.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, soweit der Kläger Rechtsanwaltskosten für die anwaltliche Aufforderung an den Beklagten, die Werbeanzeige zu entfernen, fordert. Es ist bereits nicht erkennbar, dass der Kläger Urheber der Anzeige wäre; diese ist offensichtlich nicht von dem Kläger gestaltet worden. Der Beklagtenvertreter hat hierauf bereits mehrfach in erster Instanz hingewiesen. Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg auf § 10 Abs. 2 UrhG berufen, da er dann in üblicher Weise als Urheber bezeichnet werden müsste (vgl. BGH, GRUR 2015, 258). Dies ist hier evident nicht der Fall. Der Name des Klägers wird genannt, weil damit auf sein Geschäft hingewiesen wird. Auf die weiteren Bedenken der Kammer wegen dieses Anspruches kommt es danach nicht an.

Da der Kläger seinen beiden Forderungen gegenüber dem Beklagten ein Wert von € 20.000,-- zugrunde gelegt hat, wäre ohnehin nur noch ein Anspruch nach einem Wert von € 10.000,-- begründet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer ist nicht eine 1,5 Gebühr, sondern eine 1,3 Gebühr angemessen.

Dem Kläger steht daher - wenn überhaupt (s. hierzu nachfolgende Ausführungen) - nur noch ein Anspruch i.H.v. €745,40 zu (MwSt wird nicht geltend gemacht).

Hinsichtlich des weiteren Anspruches wird darauf hingewiesen, dass die Kammer hierzu noch keine endgültige Meinung hat. Es bestehen jedoch weitreichende Bedenken. So hat der Beklagtenvertreter in erster Instanz zutreffend darauf hingewiesen, dass hier die sogenannte Archiv-Rechtsprechung des BGH maßgeblich ist. Danach ist nicht entscheidend, ob jetzt noch die Verbreitung zulässig ist, sondern die Zulässigkeit beurteilt sich zum Zeitpunkt der damaligen Einstellung. Es kommt insbesondere hinzu, dass der Beklagte selbst freiwillig in die Öffentlichkeit getreten ist, indem er sich öffentlich über den Kläger des anderen Verfahrens lustig machte, was dann zu dem fraglichen Rechtsstreit führte, über den der Beklagte berichtete.

Möglicherweise hat der Kläger an der Fortführung des Rechtsstreites angesichts dessen, dass ihm höchstens noch €745,40 zugesprochen werden können, die inzwischen angefallen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtskosten aufgrund des geringeren Streitwertes nicht sehr hoch sind, und mit dem Termin in Hamburg weitere Kosten anfallen dürften, auch kein Interesse mehr und nimmt die Berufung zurück.

Verfügung vom 18.05.2017 hinausgeben an: